

Die Preussische (Adler-) Zeitung enthält in No. 144 folgendes Botum eines Rechtsgelehrten in Betreff der Wahl der Einschätzungs-Kommission zur Einkommensteuer:

Zum Kreistage, der gestern zum zweiten Mal zur Vornahme der Wahl der Einschätzungs-Kommission zur Einkommensteuer einberufen worden, waren zwölf Mitglieder erschienen und beschloffen die Erschienenen einstimmig, auf Grund des Ministerial-Erlasses vom 15. vorigen Monats, diese Wahl vorzunehmen. Den Ausschlag, mindestens für die Einstimmigkeit, gab das motivirte Botum eines der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten Düsseldorfs, des Kreistagsmitgliedes Justizraths Friedrichs, das aber der juristischen Autorität wegen, welchem es angehört, vielleicht eine Stelle hier verdient. Es mag noch angeführt werden, daß Herr Friedrichs auf der ersten Kreistags-Versammlung nicht erschienen war und daß ein Gerücht, welches durch sein jetziges Botum aber dementirt wird, ihn mit großer Bestimmtheit unter den Protestirenden nannte. Das Botum lautet:

„In Erwägung, daß das neue Gesetz über die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung bis jetzt nicht eingeführt worden, daß dann nach dem gewöhnlichen Gange der Gesetzgebung bis zu deren Einführung die bisherigen Behörden ihre Wirksamkeit fortzusetzen haben; daß diese aber auch in dem Artikel 66. der Verordnung vom 11. März 1850 in Beziehung auf die Verwaltung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute ausdrücklich ausgesprochen und nun im Artikel 67. dem Minister des Innern aufgetragen worden, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen vorübergehenden Bestimmungen zu treffen; in Erwägung, daß der vorige Minister des Innern von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat, indem er Kreis-Kommissionen ins Leben rief und daß hiergegen nirgend Bedenken erhoben sind; in Erwägung, daß kein Gesetz den Nachfolger eines Ministers zwingt, die Anordnungen seines Vorgängers genehm zu halten, und die Erfahrung nachweist, daß eine Menge von Rescripten in abändernden Verfügungen der Vorgänger besteht; in Erwägung, daß nun das Gesetz vom 11. März 1850 den Kreis-Vertretungen bei Vertheilung von Beiträgen,

Steuern ic. unter bestimmten Voraussetzungen zuweist, daß das Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851, die Einschäzer theils von der Kreis-, theils von der Gemeinde-Vertretung erwählen läßt (§. 21. dieses Gesetzes); daß also auch eine Behörde vorhanden sein muß, welche den Kreis zu dem angegebenen Zwecke vertritt; daß daher der Minister, wenn das Gesetz vom 11. März 1850 noch nicht eingeführt ist, zur Ermöglichung der Erfüllung der der Kreis-Vertretung darin auferlegten Pflichten eine vorübergehende, durch den §. 67. des Gesetzes vorgesehene Bestimmung erlassen mußte; daß, wenn er nun die Mitglieder der früheren Kreistage oder vielmehr diesen selbst zur Erwählung der Einschäzer, also zu einem einzeln bestimmten Geschäfte, designirte, er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hielt und dadurch nicht die alten Kreistage mit ihren vorigen Befugnissen wieder dauernd ins Leben rief; daß auch das Gesetz vom 1. Mai 1851 den Finanz-Minister mit dieser nicht zu seinem Geschäftskreise gehörenden Anordnung nicht betraut hat und nicht wohl betrauen konnte; daß sodann diese Designation des Kreistages zum Wahlgeschäfte, über dessen Zweckmäßigkeit das Urtheil ein verschiedenes sein mag, eine Verletzung der Verfassung nicht involviret, da die Ausführung der darin enthaltenen Prinzipien der Spezial-Gesetzgebung in den meisten Fällen angehört, anderntheils aber auch die Aufhebung einer bisher bestandenen Behörde, als welche der Kreistag nach den Worten und dem Sinne der Verordnungen vom 11. März 1850 unzweifelhaft zu betrachten, nur erst mit der wirklichen Einführung des die neue Behörde schaffenden Gesetzes eintreten kann (cf. Art. 110 der Verfassungs-Urkunde); in Erwägung, daß schließlich die mit dieser Ansicht nicht einverstanden Mitglieder des Kreistages sich gegen jede Verantwortlichkeit hinreichend verwahren können, wenn sie, wie dies auch in anderen Städten geschehen, erklären, daß sie, ohne irgend eine Consequenz aus ihrer Wahl für die Folgen zu ziehen, und ohne dadurch den Fortbestand des alten Kreistages anzuerkennen, bloß aus Nützlichkeitsgründen und in dem wohlverstandenen Interesse der Einzuschätzenden selber zu dem Wahlgeschäfte schreiten, spreche